

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2008/6/20 B61/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.2008

Index

L0 Verfassungs- und Organisationsrecht
L0015 Unabhängiger Verwaltungssenat

Norm

B-VG Art83 Abs2
B-VG Art129a, Art129b
EMRK Art6 Abs1 / Tribunal
BVG Ämter d LReg §1 Abs1
Krnt UVS-G §3, §5, §6
ÜG 1920 §8 Abs5 litb

Leitsatz

Keine Verletzung im Recht auf den gesetzlichen Richter sowie auf ein faires Verfahren durch die Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen einer Übertretung des Kraftfahrzeuggesetzes; keine Beeinträchtigung des Anscheins der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Unabhängigen Verwaltungssenates durch die frühere Tätigkeit eines erkennenden Mitgliedes im Amt der Landesregierung

Rechtssatz

Zum Tribunalcharakter der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) siehe VfSlg 15439/1999, zum "äußeren Anschein der Parteilichkeit" zuletzt VfSlg 17990/2006; siehe auch die zitierte Rechtsprechung des EGMR (vgl Urteil vom 29.04.88, Belilos gegen die Schweiz, EuGRZ 1989, 21 ff).

Weisungsfreiheit der Mitglieder des UVS Kärnten iSd Art129a und Art129b B-VG sowie §5 Krnt UVS-G; Gelöbnis der unabhängigen Erfüllung der Amtspflichten (§6 Abs3 leg cit), erstmalige Bestellung auf sechs Jahre (§3 Abs2 leg cit); Erfüllung all dieser Voraussetzungen im vorliegenden Fall.

Beendigung der Tätigkeit für das - dem Landeshauptmann unterstellte - Amt der Landesregierung ab der Bestellung; keine frühere Tätigkeit für die ebenfalls dem Landeshauptmann unterstellte Bezirkshauptmannschaft.

Die frühere Tätigkeit des erkennenden Mitgliedes im Amt der Kärntner Landesregierung als solche ist für sich allein nicht geeignet, den Anschein der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des UVS Kärnten zu beeinträchtigen. Dazu kommt, dass der UVS Kärnten im vorliegenden Fall über eine Berufung in einem Verwaltungsstrafverfahren nach dem KFG 1967 zu entscheiden hatte und nicht im Bereich der früheren Tätigkeit des erkennenden Mitglieds.

Entscheidungstexte

- B 61/07
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 20.06.2008 B 61/07

Schlagworte

Unabhängiger Verwaltungssenat, Tribunal, Kollegialbehörde, Behördenzusammensetzung, Befangenheit, Tribunal, fair trial, Verwaltungsstrafrecht, Kraftfahrrecht, Landesregierung Amt der

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B61.2007

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at